

Anlage 1 zur Vorlage

Abwägung

Fassung vom August 2015

Seite 1 von 26

Gliederung der Abwägung

- 1 Planinhalte
- 2 Umweltbelange/Grünordnung
- 3 Verkehrserschließung
- 4 Medienschließung
- 5 Sonstiges

1 Planinhalte

Vorgetragene Inhalte

- Geltungsbereich

In einer Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange wird darauf hingewiesen, dass das Flurstück 110/4 vollständig und das Flurstück 110/2 nur teilweise zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes gehören.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung enthält unter Punkt 1.1 bereits die Aussage, dass der räumliche Geltungsbereich die Flurstücke 110/3 und 110/4 sowie Teile des Flurstücks 110/2 umfasst.

Vorgetragene Inhalte

- Rechtsplan

In einer Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange wird darauf hingewiesen, dass gemäß Arbeitshilfe 8 im Rechtsplan die Grenzpunkte grundsätzlich freizustellen sind.

Es wird kritisiert, dass die Flurstücksgrenzen im vorliegenden Rechtsplan von der Geltungsbereichsgrenze nicht zu unterscheiden sind. Das trifft insbesondere für den am Wirtschaftsweg geänderten Planungsbereich zu. Für die Darstellung der Katasterinformation ist eine zur Grundkarte und den Plankennzeichen verschiedene Farbe zu wählen. Beim Plankennzeichen für den Geltungsbereich mit Begleitlinie stimmt der Abstand zwischen den Linien nicht.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die zeichnerische Darstellung der Katasterinformationen im Rechtsplan wurde in Bezug auf die Grenzpunkte, Flurgrenzen und Begleitlinie verbessert.

Anlage 1 zur Vorlage

Abwägung

Fassung vom August 2015

Seite 2 von 26

Vorgetragene Inhalte

- Festsetzung zur Niederschlagswasserbewirtschaftung

In einer Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange wird angeregt, den Bereich der oberirdischen Regenwasserrückhaltung als Fläche nach § 9 (1) Nr. 14 BauGB statt als Fläche für den Gemeinbedarf festzusetzen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Das auf dem Schulgrundstück und auf den öffentlichen Flächen des geplanten Gehweges anfallende Niederschlagswasser kann nur gedrosselt in den Borngraben eingeleitet werden. Zur Realisierung der gedrosselten Einleitmenge von 5 l/s muss eine Rückhaltung mit einem Volumen von 222 m³ auf dem Schulgrundstück realisiert werden. Die Rückhaltmenge untergliedert sich in 48 m³, die durch eine muldenartige Geländeprofilierung offen als zeitweise stehendes Wasser im Nordteil des Grundstückes zwischengespeichert werden, und 174 m³ in einem unterirdisch anzulegenden Stauraumkanal.

Die dafür erforderliche Fläche im nördlichen Bereich des Schulgrundstücks ist im Rechtsplan innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltung festgesetzt. Diese Festsetzung integriert bewusst die Regenwasserrückhaltung in den Gemeinbedarf. Damit soll die Begehbarkeit der oberirdischen Bereiche sichergestellt werden, um sie im Rahmen des Unterrichts nutzen zu können.

Vorgetragene Inhalte

- Planzeichenerklärung

In einer Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange wird darauf hingewiesen, dass in der Planzeichenerklärung die Müllbereitstellungsfläche fehlt.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Rechtsplan enthält die zeichnerische Festsetzung einer Müllbereitstellungsfläche im Bereich der Zufahrt westlich des Kita-Grundstückes, da am jeweiligen Abholtag die Bereitstellung der Müllbehälter am öffentlichen Verkehrsraum notwendig ist. Das entsprechende Planzeichen für die Zweckbestimmung Müllbereitstellungsfläche wurde in der Planzeichenerklärung ergänzt.

Vorgetragene Inhalte

- Textliche Hinweise

In einer Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange wird darauf hingewiesen, dass die archäologischen Grabungen im Gebiet abgeschlossen sind. Deshalb wird um die Anpassung des textlichen Hinweises III. Archäologie gebeten (Textvorschlag beigefügt).

Anlage 1 zur Vorlage

Abwägung

Fassung vom August 2015

Seite 3 von 26

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird gefolgt.

Der textliche Hinweis III. Archäologie wurde dahingehend geändert, dass die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von auftretenden archäologischen Bodenfunden hinzuweisen sind. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, um eine wissenschaftliche Untersuchung zu ermöglichen.

Vorgetragene Inhalte

- Textliche Hinweise

In einer Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange wird angeregt, im Rechtsplan einen Hinweis zur Bohranzeige-/Bohrerergebnismitteilungspflicht zu ergänzen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird gefolgt.

Werden im Rahmen der weiteren Planungen Erkundungen mit geologischem Belang (Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen) durchgeführt, sind die Ergebnisse gemäß § 11 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz bzw. §§ 4 und 5 Lagerstättengesetz dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zuzusenden. Ein entsprechender textlicher Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Vorgetragene Inhalte

- Anlage 4 zur Begründung

In einer Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange wird darauf hingewiesen, dass in der Anlage 4 die Aufforstung fälschlicherweise im Flurstück 526 der Gemarkung Lausa eingezeichnet wurde. Die aufforstbare Fläche auf Flurstück 520 a beträgt ca. 10.300 m², der Flächenanteil von 8.500 m² ist im Lageplan nach PlanzV 90 einzuzeichnen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Anlage 4 der Begründung wurde entsprechend der Stellungnahme überarbeitet. Die aufforstbare Fläche auf Flurstück 520 a mit einem Flächenanteil von 8.500 m² wird im Lageplan nach PlanzV 90 eingezeichnet.

Anlage 1 zur Vorlage

Abwägung

Fassung vom August 2015

Seite 4 von 26

Vorgetragene Inhalte

- Geltende Rechtsvorschriften

In einer Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange wird darauf hingewiesen, dass die geltenden Rechtsvorschriften zu aktualisieren sind, da die SächsBO zwischenzeitlich geändert wurde.

In einer weiteren Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Anlage einer Forstpflanzung auf der externen Ausgleichsfläche die geltenden Rechtsvorschriften mit SächsWaldG und FoVG zu ergänzen sind.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Den Stellungnahmen wird teilweise gefolgt.

Die geltenden Rechtsvorschriften wurden bezüglich der Daten der letzten Änderung aktualisiert.

In den geltenden Rechtsvorschriften sind üblicherweise nur die wesentlichsten Vorschriften nach Bundes- und Landesrecht aufgeführt. Spezialregelungen wie z. B. das Forstvermehrungsgutgesetz bestehen unabhängig neben den Regelungen des BauGB und werden daher nicht gesondert aufgeführt.

Die Realisierung der externen Kompensationsmaßnahme wird auf der Grundlage bestehender Überwachungspflichten der zuständigen Fachbehörden unter Berücksichtigung der relevanten fachgesetzlichen Regelungen durchgeführt werden.

2 Umweltbelange/Grünordnung

Vorgetragene Inhalte

- Lärmschutz

In einer Stellungnahme aus der Öffentlichkeit wird bemängelt, dass die in der Begründung erwähnten benachbarten Gärtnereien für den westlichen Nachbarn unzutreffend sind, da der Betrieb dort weitgehend eingestellt sei.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der FNP westlich an das Plangebiet angrenzend die Funktion Wohnen vorsieht. Daher sei diese hinsichtlich der Immission von Schallärm zu schützen. Weil dies erfahrungsgemäß nur am Emissionsort erfolgen könne, sei ein bislang fehlendes Schallschutzkonzept zu erarbeiten. Die sich daraus ergebenden Schallschutzmaßnahmen sind in die Planung des Schulstandortes zu integrieren.

Für den Bolzplatz mit der stärksten Lärmentwicklung sollte geprüft werden, ob die Einordnung nicht an einer unproblematischen Stelle (Nordostecke des Plangebietes) erfolgen kann.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Anlage 1 zur Vorlage

Abwägung

Fassung vom August 2015

Seite 5 von 26

Maßgeblich für die Aussagen unter Punkt 1.3 der Begründung ist die aktuelle Situation. Westlich des Plangebietes sind derzeit ein Gartenbaubetrieb (Am Lehmberg 35) und eine Gärtnerei (Am Lehmberg 36) ansässig. Ob deren Betrieb zukünftig eingestellt wird, ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 395.

Der Flächennutzungsplan stellt als vorbereitenden Plan für das gesamte Gemeindegebiet die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Die Einordnung einer Grundschule innerhalb einer Wohnbaufläche ist bauplanungsrechtlich nach der Art der baulichen Nutzung möglich. Insofern stimmt die geplante Nutzung innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes mit der Darstellung im Flächennutzungsplan überein.

Die erforderlichen Gutachten für eine spätere Wohnbebauung westlich des Plangebietes werden im Zuge eines separaten Planverfahrens beauftragt und erarbeitet, nicht im Vorfeld einer noch unklaren baulichen Entwicklung. Im Vorfeld der Aufstellung des B-Planes Nr. 395 fanden Abstimmungen des Stadtplanungsamtes mit dem Einwender bezüglich des Planungsumgriffes statt, die aber nicht zu einer Erweiterung des Geltungsbereiches geführt haben.

Der Bebauungsplan Nr. 395 wird dementsprechend aufgestellt, um im Bereich des Flurstücks 110/2 der Gemarkung Briesnitz die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Grundschule und einer Sporthalle mit den erforderlichen Erschließungs- und Freianlagen zu schaffen.

Die Einordnung des Bolzplatzes im nordöstlichen Grundstücksbereich ist nicht möglich, da der nördliche Bereich des Schulgrundstückes für die Anlagen zur Regenwasserrückhaltung benötigt wird. Die Anordnung des Bolzplatzes im räumlichen Zusammenhang mit Turnhalle und Sportaußenanlagen wird von Nutzerseite ausdrücklich befürwortet.

Im Hinblick auf den geforderten Schallschutz ist festzustellen, dass der Schulstandort einschließlich seiner Freifläche wie Bolzplatz neben der im Bestand vorhandenen Gärtnereinutzung verträglich einzuordnen ist. Daher ist derzeit der Schutzbedarf nicht gegeben und es wurde auf die Erstellung eines Schallgutachtens verzichtet. Bei einer möglicherweise späteren Wohnbebauung westlich des Plangebietes sind im Rahmen einer künftigen Planung die Belange des Schallschutzes zu beachten.

Vorgetragene Inhalte

- Grünflächen

In einer Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange wird die Anlage einer öffentlichen Grünfläche entlang der fußläufigen Verbindung zwischen der Straße Am Lehmberg und dem Wirtschaftsweg sowie die Zuordnung eines Grünstreifens am Flurstück 110/3 entgegen der bisher getroffenen Aussagen abgelehnt, da diese Streifen keine Erholungs- bzw. Aufenthaltsfunktion erfüllen und keine dem Natur- und Landschaftsschutz dienende Flächen seien. Der Schutz der Kinder vor Pflanzenschutzmitteln könne auch durch entsprechende Pflanzstreifen westlich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung übernommen werden.

Der 4 m breite Gehweg sollte unmittelbar an das Gärtnereigrundstück gebaut und der Gehölzstreifen dem Schulgrundstück zugeordnet werden. Damit ergebe sich sogar der Vorteil einer wegbegleitenden Baumpflanzung durch den Abstand zur Gärtnerei.

Anlage 1 zur Vorlage

Abwägung

Fassung vom August 2015

Seite 6 von 26

Es wird angeregt, die Festsetzung der öffentlichen Grünfläche in Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung und Fläche für den Gemeinbedarf zu ändern.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Grünstreifen entlang des öffentlichen Gehweges hat als städtebaulich bedeutende Grünachse zwischen der Straße Am Lehmberg und der Briesnitzer Gartensiedlung durchaus eine wichtige Funktion für die Allgemeinheit. Die Emissionen der Gärtnerei sind nicht nur für Schulgrundstück, sondern für alle Nutzer/-innen des Weges relevant.

Die Festsetzung zur Anpflanzung eines Gehölzstreifens mit Dauergrünanteil und Höhenstrukturierung entlang der östlichen Plangebietsgrenze erfolgte sowohl aus freiraumplanerischen und landschaftsgestalterischen Gründen als auch im Hinblick auf den Schutz vor Emissionen der Gärtnerei und somit zur Vermeidung nachbarschaftlicher Konflikte. Die zeichnerisch festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen schirmt den geplanten Gehweg und das Schulgrundstück in Richtung der angrenzenden Gärtnerei ab und soll als flächendeckende Gehölzpflanzung aus standortgerechten, pflegeleichten Arten entwickelt werden. Die Artenwahl der Gehölze entspricht sowohl der Gewährleistung des Emissionsschutzes als auch der Anforderung der Gärtnerei nach optimaler Besonnung der Produktionsflächen.

Der Unterhalt des Grünzuges wird durch das Schulverwaltungsamt übernommen.

Vorgetragene Inhalte

- Externe Ausgleichsmaßnahmen

In einer Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange werden Anregungen zu den externen Ausgleichsmaßnahmen vorgetragen.

Die Waldgrenze der zu beräumenden Waldfläche auf den Flurstücken 162/8, 162/16 und 162/18 der Gemarkung Trachenberge sollte unter Verwendung des Planzeichens 12.1 PlanzV (Flächen für Wald) in einem Lageplan eingezeichnet werden. Sofern es zur Beräumung erforderlich ist, Waldflächen befristet für Baustraßen oder Entsiegelungsmaßnahmen zu roden, sind die entsprechenden Flächengrößen anzugeben und der Zeitpunkt für die flächengleiche Wiederaufforstung festzusetzen. In diesem Fall ist die untere Forstbehörde zu beteiligen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Aufforstung mit Forstpflanzen (Waldbäume, Waldsträucher) auf dem Flurstück 520 a der Gemarkung Lausa nach § 10 SächsWaldG der Genehmigung durch die untere Landwirtschaftsbehörde bedarf. Das Forstvermehrungsgesetz (FoVG) ist prinzipiell zu beachten. Bei Forstpflanzen müssen die entsprechenden Herkunftsgebiete eingehalten werden.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anlage 1 zur Vorlage

Abwägung

Fassung vom August 2015

Seite 7 von 26

Die Anlage 4 der Begründung - Lagepläne der Ausgleichsmaßnahmen – wurde entsprechend der Anregung überarbeitet. Die Waldfläche auf Teilen der Flurstücke 162/8, 162/16 und 162/18 der Gemarkung Trachenberge ist im Lageplan mit dem Planzeichen 12.1 PlanzV dargestellt.

Die Planung und Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen wird durch das Umweltamt der Stadt Dresden koordiniert, beantragt und mit den zuständigen Fachbehörden (untere Forstbehörde, untere Landwirtschaftsbehörde) abgestimmt.

Die entsprechenden Regelungen zur Umsetzung und Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgten in einem gesonderten Vertrag zwischen dem Umweltamt und dem Schulverwaltungsamt.

In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan werden grundlegende Festlegungen zur Gestaltung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen getroffen. Detaillierte Aussagen zu Gestaltung und Flächenverteilung von Müllberäumung, Aufforstung, Pflanzverband etc. sind nicht Bestandteil einer Regelung nach BauGB und sind anhand der geltenden Vorschriften und Richtlinien zu treffen. Die Herkunft der zu verwendenden Forstware ist in bestehenden gesetzlichen Regelungen vorgeschrieben, welche unabhängig neben den Regelungen des BauGB bestehen.

Vorgetragene Inhalte

- Externe Ausgleichsmaßnahmen

In der Stellungnahme wird weiterhin gefordert, die Umweltauswirkungen der externen Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht entsprechend zu würdigen. Die externen Ausgleichsflächen seien nur als vermüllte Waldfläche und Ruderal-/Sukzessionsfläche beschrieben - hier sollte die Eignung geprüft werden.

Durch die Landeshauptstadt Dresden als Eigentümerin des Flurstücks 520 a der Gemarkung Lausa sei die Ermittlung und Zuordnung der Herstellungs- und Pflegekosten mit dem künftigen Flächenverwalter abzustimmen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird in der Sache gefolgt.

Die Eignung der erforderlichen externen Ausgleichsflächen wurde durch das Umweltamt der Stadt Dresden geprüft, die flächenmäßige Zuordnung der Maßnahmen erfolgte auf Grundlage der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des Büros Rehwaldt.

Sowohl im Umweltbericht als auch im grünordnerischen Fachbeitrag ist dargelegt, dass die innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, die Eingriffe in die Schutzgüter auszugleichen. Die Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt wurden im Zuge der Umweltprüfung und der Ausarbeitung des Grünordnungsplanes bilanziert und bewertet.

Anlage 1 zur Vorlage

Abwägung

Fassung vom August 2015

Seite 8 von 26

Die Koordinierung der Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen obliegt dem Umweltamt. Die Ermittlung und Zuordnung der Herstellungs- und Pflegekosten wird durch das Umweltamt mit dem künftigen Flächenverwalter abgestimmt.

Vorgetragene Inhalte

- Grünordnerische Festsetzungen:

In der Stellungnahme wird in Bezug auf die grünordnerischen Festsetzungen darauf hingewiesen, dass der gewählte Pflanzverband für die festgesetzten Strauchflächen (1,5 Stck/m²) pflanzenphysiologisch zu eng erscheint. Weiterhin wird kritisiert, dass es keine Pflegeempfehlung hinsichtlich der künftigen Wuchsraumregulierung in Abhängigkeit vom Entwicklungsalter 5 / 10 / 15 Jahre (Pflanzenanzahl, -radius, -höhe) gibt.

In der Stellungnahme wird außerdem bemängelt, dass es in der Pflanzliste keine Angaben (Baumart, Pflanzabstand, Pflegeturnus, Wildschutzzaun) zu den vorgesehenen Forstpflanzen auf der externen Aufforstungsfläche gibt.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Zum Schutz vor Immissionen und zur Vermeidung nachbarschaftlicher Konflikte ist entlang der östlichen Plangebietsgrenze die Anpflanzung eines Gehölzstreifens mit Dauergrünanteil und Höhenstrukturierung vorgesehen. Die zeichnerisch festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen schirmt den geplanten Gehweg und das Schulgrundstück in Richtung der angrenzenden Gärtnerei ab und soll als flächendeckende Gehölzpflanzung aus standortgerechten Arten entwickelt werden.

Weiterhin sind innerhalb des Schulgrundstückes je 200 m² überbauter Grundstücksfläche 80 m² Strauchflächen zu pflanzen.

Die Pflanzabstände der festgesetzten Strauchflächen werden entsprechend der Anregung in Abstimmung mit dem mit der Freiflächenplanung beauftragten Landschaftsarchitekturbüro von 1,5 St/m² auf 1 St/m² verändert. Damit erfolgt die Pflanzung auf Zuwachs und wird nicht von Anfang an dicht sein.

Detaillierte Festsetzungen zur Wuchsraumregulierung der Gehölzpflanzung sind nicht erforderlich. Es handelt sich um freiwachsende Bestände mit relativ geringem Pflegeaufwand. Sie erfordern keine spezifischen Pflegemaßnahmen, die über den normalen Pflegeurnus hinausgehen.

Hinsichtlich der externen Kompensationsmaßnahmen werden in den textlichen Festsetzungen nur grundlegende Festlegungen zur Gestaltung und Umsetzung getroffen. Da die Umsetzung der externen Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde in Zusammenarbeit mit der unteren Forstbehörde obliegt, sind detaillierte Festsetzungen im Bebauungsplan nicht erforderlich. Die entsprechenden Regelungen zur Umsetzung und Finanzierung dieser Maßnahmen sind in einem gesonderten Vertrag erfolgt.

Anlage 1 zur Vorlage

Abwägung

Fassung vom August 2015

Seite 9 von 26

Vorgetragene Inhalte

- Bodenschutz/Biotopentwicklung:

In der Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange wird angeregt, in der textlichen Festsetzung 4.2 des Rechtsplans die Festsetzung zur angemessenen Bodenüberdeckung der unterirdischen Bauwerke (mind. 0,6 m) entsprechend der Aussagen in der Begründung (Pkt. 7.2.1) zu ergänzen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird in der Sache gefolgt.

Der Bebauungsplan enthält bereits die textliche Festsetzung, wonach die Flächen über den zeichnerisch festgesetzten unterirdischen baulichen Anlagen (Gerätelager Turnhalle im Süden und Stauraumkanal im Norden) intensiv zu begrünen sind. Die durchwurzelbare Bodenüberdeckung der OK Geschosdecke Gerätelager und der OK Beckenabdeckung muss mindestens 60 cm betragen.

Damit ist gesichert, dass sich ein weitgehend naturähnliches belebtes Bodensubstrat auf den unterirdischen Bauwerken ausbildet und so eine intensive Begrünung ermöglicht wird.

Im Bereich des Stauraumkanals sieht die Freiflächenplanung eine Bodenmodellierung mit Tief- und Hochpunkten vor. Diese Flächen werden mit Stauden und Sträuchern landschaftlich bepflanzt.

Beim Geräteraum der Turnhalle handelt es sich um 230 m² Dachfläche, deren durchwurzelbare Bodenüberdeckung unter besonderer Berücksichtigung der statischen Anforderungen, die Hanglage des Grundstückes und der barrierefreien Einordnung des Gebäudeensembles zu planen ist.

Vorgetragene Inhalte

- Gehölzpflanzungen:

In der Stellungnahme wird weiterhin gefordert, in der Festsetzung 4.2 die flächenbezogenen Pflanzmengen für die Gehölze entsprechend des Grünordnungsplanes zu korrigieren.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Im grünordnerischen Fachbeitrag (GFB) wurde mit "Heister" ein missverständlicher Begriff verwendet. Mit Heister sind hier Großgehölze gemeint, deren Vorteile gegenüber Großbäumen in der Strukturfindung, Artenvielfalt und Hangsicherung bestehen. Es sind demnach Pflanzungen von 17 Bäumen (davon 6 Obstgehölze) und 70 Großsträuchern (davon 10 Heister) vorgesehen.

Im Bebauungsplan-Entwurf sind die Heister entsprechend den Großsträuchern zugeordnet, allerdings wurden bei den festgesetzten flächenbezogenen Pflanzmengen (1 Baum, 4 Großsträucher und 80 m² Strauchpflanzungen je 200 m² überbauter Grundfläche) die Mindest-

Anlage 1 zur Vorlage

Abwägung

Fassung vom August 2015

Seite 10 von 26

pflanzqualitäten bei den Bäumen und Sträuchern weniger unterschieden als im GFB vorgegeben.

Um die Forderung des GFB korrekt umzusetzen, wurden die Werte für die einzelnen Gehölzgruppen angepasst. Die textliche Festsetzung wurde dahingehend umformuliert, dass innerhalb des Schulgrundstückes 11 Laubbäume (StU 20-25 cm), 6 Obstbäume (StU 18-20 cm), 10 Heister (Höhe > 4 m) und 60 Großsträucher (Höhe 3-4 m) zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen sind.

Vorgetragene Inhalte

- Pflanzstandorte:

In der Stellungnahme wird außerdem angeregt, die Standorte funktional wichtiger Gehölze im B-Plan durch eine Signatur nach Nr. 13.2 Anlage PlanzV zu sichern, ggf. mit einer Toleranzangabe zu einer vertretbaren Verschiebung der Pflanzstelle.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Im Bebauungsplan sind auf Grundlage des grünordnerischen Fachbeitrages die Anzahl der zu pflanzenden Bäume und Großgehölze sowie die Größe von Flächenpflanzungen festgesetzt. Auf die standortgenaue zeichnerische Festsetzung der Baumstandorte wurde in Abstimmung mit dem beauftragten Landschaftsarchitekturbüro verzichtet, da es keine ortstypischen Zwangspunkte wie die Einhaltung von Sichtachsen oder gepflanzten Raumkanten gibt.

Vorgetragene Inhalte

- Grünordnerische Festsetzungen:

In einer Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange wird die Aufnahme von Festlegungen nach § 4c BauGB und § 17 (7) BNatSchG angeregt.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird in der Sache gefolgt.

In § 4c BauGB und § 17 (7) BNatSchG sind die Überwachung der Umweltauswirkungen und die Kontrolle der vorgesehenen Maßnahmen geregelt. Weitergehende Festsetzungen im Bebauungsplan sind nicht erforderlich.

Die grünordnerischen Festsetzungen einschließlich der externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit In-Kraft-treten des Bebauungsplanes verbindlich. Die entsprechenden Regelungen zur Umsetzung und Finanzierung der Maßnahmen erfolgte in einem gesonderten Vertrag. Die Umweltüberwachung sowie die Realisierung von Kompensationsmaßnahmen wird auf der Grundlage bestehender Überwachungspflichten der zuständigen Fachbehörden (Immissionsschutzbehörde, Wasserbehörde, Bodenschutzbehörde, Naturschutzbehörde, Straßenverkehrsbehörde) durchgeführt werden.

Anlage 1 zur Vorlage

Abwägung

Fassung vom August 2015

Seite 11 von 26

3 Verkehrserschließung

Vorgetragene Inhalte

- Zufahrt Schulgrundstück

In einer Stellungnahme aus der Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass die 3,50 m breite Zufahrt zum Schulgrundstück die einzige Möglichkeit ist, von der Straße Am Lehmberg zum künftigen Wohnstandort auf der Westseite des Plangebietes zu gelangen, andere Erschließungsvarianten seien von den Eigentümern der Flurstücke 111/1 und 112 nicht erwünscht. Daher sind auf der mit GFLR bezeichneten Trasse die Zu- und Abfahrt für den künftigen Wohnbaustandort in ausreichender Breite einzuplanen. Da der Wohnstandort ca. 35 bis 40 Einfamilienhäuser beinhalten wird, ist die Erschließungsstraße öffentlich zu widmen und entsprechend auszubauen. Um Synergien zu nutzen und Kosten zu sparen, sollte die für die spätere Quartierserschließung erforderliche Straße von vornherein geplant und gebaut werden.

Der in der Begründung beschriebene Durchstich der künftigen Erschließungsstraße bis zur Straße Borngraben wird abgelehnt. Hierdurch würden Durchgangsverkehre entstehen, die weder der Sicherheit und Ruhe des Wohngebietes noch der Schule zuträglich wären. Es sei beabsichtigt, die Zu- und Abfahrt für den Wohnstandort nur über die Straße Am Lehmberg herzustellen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Bebauungsplan wird eine 11 m breite Freihaltezone für den optionalen Straßenbau auf der Westseite des Plangebietes durch die zeichnerische Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes mit der Zweckbestimmung Vorhaltefläche Straßenausbau gesichert.

Diese Festsetzung dient der planungsrechtlichen Sicherung einer möglichen Straßenverbindung zwischen der Straße Am Lehmberg und dem Wirtschaftsweg. Die Realisierung der Straße hängt maßgeblich von der künftigen Entwicklung der westlichen Nachbargrundstücke ab.

Der Straßenausbau ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens, sondern wird in Abhängigkeit von der Gebietsentwicklung auf Grundlage eines separaten B-Plans erfolgen. Im Rahmen dieser Planung ist auch zu klären, ob ein Durchstich der künftigen öffentlichen Erschließungsstraße bis zum Wirtschaftsweg umgesetzt wird.

Vorgetragene Inhalte

- Fuß- und Radverkehr

In einer Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange wird darauf hingewiesen, dass der geplante Fuß- und Radweg im B-Plan-Entwurf mit 4,00 m Breite vorgesehen ist.

Die Entwässerung des Weges soll aber nicht, wie ursprünglich geplant, über eine Mulde in die Grünfläche erfolgen, sondern über eine 0,50 m breite gepflasterte Mulde parallel zum

Anlage 1 zur Vorlage

Abwägung

Fassung vom August 2015

Seite 12 von 26

Weg, die Teil des Weges ist. Die Verkehrsfläche ist deshalb im B-Plan mit 4,50 m Breite festzusetzen. Ein Sicherheitsstreifen zwischen Weg und Schulgrundstück (Einfriedung) ist nicht erforderlich.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Breite des Gehweges auf der Ostseite des Schulgrundstückes wurde im Zuge der Erarbeitung des B-Plan-Entwurfs in Abstimmung mit dem Straßen- und Tiefbauamt auf 4,00 m (einschließlich Beleuchtung und Sicherheitsstreifen) festgelegt und entsprechend im Rechtsplan festgesetzt. Der Gehweg wird aufgrund der Höhensituation im Gebiet eine Steigung von 3,8 % bis 5,5 % aufweisen, am südlichen Ende des Weges an der Straße Am Lehmberg ist eine Umlaufsperrung vorgesehen. Aus Gründen der Verkehrs- und Schulwegsicherheit soll die Beschilderung des Weges als Gehweg - Radfahrer frei (Zeichen 239 StVO in Verbindung mit Zusatzzeichen 1022-10 StVO) erfolgen.

Laut aktuellen Regelwerk gelten hierfür die gleichen Mindestbreiten wie für einen gemeinsame Geh- und Radweg (Zeichen 240 StVO, Regelbreite 2,75 m – 3,30 m), doch ist für die Radfahrer/innen geregelt, dass sie auf Fußgänger (hier insbesondere Grundschüler) Rücksicht nehmen und die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen müssen. Fußgänger dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Sind Konflikthäufungen festzustellen, muss das Zusatzzeichen entfernt werden.

Die an den Gehweg angrenzende Mulde wurde im Ergebnis der Entwurfsplanung des Büros Zi² Ingenieurgesellschaft Dr. Hennig & Partner in Abstimmung mit dem zuständigen SG des STA als 0,50 m breite gepflasterte Mulde so konzipiert, dass nur am Nordende des Weges ein Einlauf erforderlich wird. Damit ist die Entwässerungsmulde entgegen der ursprünglichen Planung als Teil der Verkehrsfläche festzusetzen. Die im B-Plan-Entwurf festgesetzte Gesamtbreite von 4,00 m wird aber aus folgenden Gründen beibehalten:

Die Flächenbilanz erfolgte im grünordnerischen Fachbeitrag für eine Verkehrsflächenbreite von 4,00 m. Auf dieser Grundlage wurde die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ermittelt. Da der Schulneubau inklusive Sporthalle und freiräumlichen Nebenflächen auf einer bislang unversiegelten Fläche errichtet wird, sind sehr umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen nötig, für die bereits zwei externe Flächen in der Bilanzierung hinzugezogen werden mussten.

Eine Verbreiterung der Verkehrsfläche um einen 0,50 m breiten Entwässerungstreifen ist aus freiraumplanerischer Sicht nicht mit der bestehenden grünordnerischen Flächenbilanzierung vereinbar, da sie u. a. eine Einschränkung des geforderten Immissionsschutzstreifens zur benachbarten Gärtnerei bedeutet.

Da ein Sicherheitsstreifen zwischen Weg und Schulgrundstück nicht erforderlich ist und die verbleibende Breite von 3,50 m den geltenden Richtlinien entspricht und nur punktuell (durch die Masten der öffentlichen Beleuchtung) eingeschränkt wird, ist die Verbreiterung der festgesetzten Verkehrsfläche nicht erforderlich.

Anlage 1 zur Vorlage

Abwägung

Fassung vom August 2015

Seite 13 von 26

Vorgetragene Inhalte

- ÖPNV

Eine Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange bezieht sich auf die ÖPNV-Anbindung des Grundschulstandortes. Die Aussage, dass zur Gewährleistung der Erreichbarkeit der Grundschule die Neueinrichtung einer zusätzlichen Haltestelle erforderlich ist, wird zwischenzeitlich akzeptiert.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass sich auf Grund der zusätzlichen Haltestelle mit einhergehender Fahrzeitverlängerung möglicherweise Taktzeitdehnungen zum Verspätungsausgleich nicht ausschließen lassen und die zusätzliche Haltestelle gemäß Tarifgefüge des VVO für zahlreiche Fahrgäste Auswirkungen hinsichtlich der Inanspruchnahme der Kurzfahrtregelung haben wird.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Zugangswege vom Schuleingang zu den Bushaltestellen Droste-Hülshoff-Straße und Am Lehmberg betragen ca. 350 m bzw. 380 m. Zur Sicherung der ÖPNV-Erschließung des geplanten Grundschulstandortes mit Sporthalle und der vorhandenen Kindertagesstätte ist daher die Errichtung einer beidseitigen, behindertengerecht ausgebauten Bushaltestelle in unmittelbarer Nähe des Plangebietes vorgesehen.

Eine Vorortprüfung durch das Straßen- und Tiefbauamt ergab keine verkehrsrechtlichen Einwände gegen die Anordnung der beiden Halteplätze. Im Ergebnis einer Beratung im STA am 18.03.2014 wird die neue Haltestelle auch seitens der DVB nicht mehr abgelehnt, da der Zugang zur Schule nicht in kurzem Abstand zur Haltestelle Droste-Hülshoff-Straße, sondern in maximaler Entfernung zu den vorhandenen Haltestellen angelegt wird und die gleichzeitige Nutzung von zwei Zugängen zur Schule aus Sicherheitsgründen nicht zulässig ist.

Vorgetragene Inhalte

- Ruhender Verkehr

In der Stellungnahme wird außerdem um Berücksichtigung folgender Hinweise in der Begründung gebeten: In Pkt. 5.4 Ruhender Verkehr fehlen Aussagen zu erforderlichen Stellplätzen bei Elternabenden sowie anderen Kindergarten- bzw. Schulveranstaltungen mit hohem Publikumsverkehr.

Darüber hinaus sollten ausreichende Flächen außerhalb des Fahrraums für den fließenden Verkehr im Verlauf der Straße Am Lehmberg zur Aufstellung von PKW während des Bringens und Abholens der Kinder ausgewiesen werden. Eine weitere Erhöhung der Umlaufzeit der Buslinie 92, ausgelöst durch Behinderungen in Folge des ruhenden Verkehrs, hätte unmittelbare Auswirkungen auf die Taktzeit der Linie und ist zwingend zu vermeiden.

Anlage 1 zur Vorlage

Abwägung

Fassung vom August 2015

Seite 14 von 26

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Für den aus dem Bauvorhaben resultierenden ruhenden Verkehr wurde der Stellplatznachweis auf Grundlage der Garagen- und Stellplatzsatzung und der Richtzahltablette der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Bauordnung erstellt.

Bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze sind Ausnahmesituationen wie Elternabende und Schulveranstaltungen nicht zu berücksichtigen. Aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen (Flächenverbrauch, Flächenversiegelung) ist es nicht vertretbar, die Anzahl der Parkflächen auf einen Maximalbedarf auszulegen, der nur an wenigen Tagen innerhalb eines Schuljahres auftritt. Zudem kann bei einer Grundschule davon ausgegangen werden, dass ein großer Teil der Schüler und Eltern im fußläufigen Einzugsbereich wohnt.

Mit der Errichtung einer neuen ÖPNV-Haltestelle in unmittelbarer Nähe des Schuleinganges und dem Neubau einer attraktiven Fußwegverbindung zwischen der Straße Am Lehmberg und dem Wirtschaftsweg wird die Erreichbarkeit des Plangebietes für Fußgänger/-innen und ÖPNV-Nutzern/-innen entscheidend verbessert. Außerdem sind sowohl in der Straße Am Lehmberg als auch in den angrenzenden Seitenstraßen ausreichend Parkmöglichkeiten fußläufig zu erreichen.

Behinderungen für die Buslinie 92 durch den ruhenden Verkehr im Verlauf der Straße Am Lehmberg sind durch entsprechende verkehrsorganisatorische Maßnahmen auszuschließen.

Vorgetragene Inhalte

- Ruhender Verkehr

In einer Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange wird darauf hingewiesen, dass die geplante Doppelnutzung der Stellplätze nur zulässig ist, wenn sich die betreffenden Nutzungen nicht überschneiden und die wechselseitige Nutzung rechtlich gesichert wird. Analog verhält es sich mit den Fahrradstellplätzen. Der Begründungstext ist entsprechend zu ergänzen.

Weiterhin wird angemerkt, dass die bisher geplanten 38 Fahrradstellplätze nicht ausreichend für die geplanten Nutzungen sind. Deren Anzahl ist ebenfalls entsprechend Richtzahltablette der VwVSächsBO zu ermitteln. Bei Doppelnutzung ist für den Nachweis die sich ergebende höhere Anzahl an Abstellplätzen anzusetzen (in diesem Fall die Nutzung als Schule) - bei der angegebenen Schüleranzahl (224) sind somit insgesamt 75 Abstellplätze herzustellen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Begründung wurde unter Punkt 5.4 ergänzt.

Für den aus dem Bauvorhaben resultierenden ruhenden Verkehr wurde der Stellplatznachweis auf Grundlage der Garagen- und Stellplatzsatzung und der Richtzahltablette der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Bauordnung erstellt. Bei der Berechnung der Stellplätze wurde auch die Nutzung der Sporthalle für den Vereinssport berücksichtigt.

Anlage 1 zur Vorlage

Abwägung

Fassung vom August 2015

Seite 15 von 26

Die Sporthalle soll verschiedenen Sportvereinen für die Wochenend- und Abendnutzung zur Verfügung stehen. Da die Sporthalle durch die Vereine ausschließlich außerhalb der Unterrichts- und Hortzeiten genutzt werden kann, ist eine wechselseitige Nutzung der Stellplätze möglich. Die geplanten 14 Pkw-Stellplätze auf dem Schulgrundstück können an den Wochenenden und in den Abendstunden von Vereinsmitgliedern uneingeschränkt genutzt werden.

Hinsichtlich der Fahrradstellplätze gibt die VwVSächsBO für allgemeinbildende Schulen eine Richtzahl von einem Fahrradstellplatz je 3 Schüler an. Die Vorschrift differenziert dabei nicht nach Grundschule und weiterführenden Schulen. Da ein Grundschüler erst nach Ablegen der Fahrradprüfung in Klasse 4 mit dem Fahrrad zur Schule fahren darf, ferner aber die Sporthalle von der nahe gelegenen Oberschule mitgenutzt wird, wurde in Abstimmung mit der Schulleitung für die Berechnung der Fahrradstellplätze eine Schülerzahl von 112 angesetzt (je 2 Klassen à 28 Kinder). Diese Schülerzahl fordert nach VwVSächsBO einen Nachweis von 38 Fahrradstellplätzen.

Vorgetragene Inhalte

- Ruhender Verkehr

In einer Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange wird darauf hingewiesen, dass die notwendigen Stellplätze nicht nur für die ständigen Benutzer zu erstellen sind, sondern auch für die Besucher der Schule (z. B. Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen). Der Begründungstext ist entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellplatznachweis für den geplanten Schulstandort wurde der auf Grundlage der Garagen- und Stellplatzsatzung und der Richtzahltablelle der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Bauordnung erstellt. Bei der Berechnung der Anzahl der notwendigen Stellplätze wurde auch die Nutzung der Sporthalle für den Vereinssport in den Abendstunden und an den Wochenenden berücksichtigt. Es werden jedoch keine Stellplätze für Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen, oder sonstige Besucher der Schule nachgewiesen.

Wie in der Begründung unter Punkt 2.2 und 5.1 erläutert, dient die Zufahrt zum Schulgrundstück ausschließlich für die Andienung der Mitarbeiterstellplätze und der Schulküche sowie für die Zufahrt für Feuerwehr- und Müllfahrzeuge. Die Nutzung des schuleigenen Parkplatzes durch Eltern ist nicht vorgesehen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein großer Teil der Grundschüler und ihrer Eltern im fußläufigen Einzugsbereich wohnt. Mit der Errichtung einer neuen ÖPNV-Haltestelle in unmittelbarer Nähe des Schuleinganges und dem Neubau einer attraktiven Fußwegverbindung zwischen der Straße Am Lehmberg und dem Wirtschaftsweg wird die Erreichbarkeit des Plangebietes entscheidend verbessert. Zudem sind sowohl in der Straße Am Lehmberg als auch in den angrenzenden Seitenstraßen Parkmöglichkeiten fußläufig zu erreichen.

Anlage 1 zur Vorlage

Abwägung

Fassung vom August 2015

Seite 16 von 26

Vorgetragene Inhalte

- Abfallentsorgung

In einer Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange wird - nach Prüfung einer möglichen Abfallentsorgung über die Privatflächen (hier Lehrerparkplatz im Schulgrundstück) - darauf hingewiesen, dass die Überhangflächen sowohl am Ende des Wendestumpfes zu den Parkplätzen als auch an der gegenüberliegenden Grundstücksgrenze fehlen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgesehene Aufteilung der Flächen innerhalb des Schulgrundstücks wurde auf Grundlage der Freiflächenplanung (Vorentwurf) des Büros Rehwaldt im Gestaltungsplan (Anlage 1 zur Begründung) dargestellt. Der Hinweis bezüglich der Überhangflächen wurde durch das Büro Rehwaldt geprüft und wird in der weiteren Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt.

Der Wirtschaftshof erfüllt mehrere Funktionen. So ist er neben der Zufahrt zu den Mitarbeiterstellplätzen auch Feuerwehrezufahrt, Andienungsfläche für Müll und Schulspeisung sowie Wendebereich für die entsprechenden Großfahrzeuge. Auf die (Markierung der) Überhangflächen wurde aufgrund der großzügig dimensionierten Fahrbahn verzichtet, die für die Wendemanöver eines dreiachsigen Lkws inklusive der erforderlichen Überhangbereiche ausgelegt ist.

4 Medienschließung

Vorgetragene Inhalte

- Entwässerungskonzept

In einer Stellungnahme aus der Öffentlichkeit wird angeregt, dass das mit dem Entwässerungskonzept beauftragte Planungsbüro in Abstimmung mit der Stadtentwässerung Dresden prüfen sollte, ob sich Synergien durch eine kombinierte Planung für den künftigen Wohnstandort auf der Westseite und den Schulstandort ergeben.

Bereits in der jetzigen Planungsphase sollte mit der SE Dresden die richtige technische Lösung und Dimensionierung unter Berücksichtigung des zusätzlichen Entwässerungsbedarfs des Wohnstandortes ermitteln werden. Geschehe dies nicht in komplexer Betrachtung beider Standorte, werden Probleme für die Entwässerung des Wohnstandortes befürchtet.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Konzeption zur Niederschlagsentwässerung für den vorgesehenen Wohnstandort auf der Westseite des Schulstandortes ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens, sondern muss in Abhängigkeit von der Gebietsentwicklung im Rahmen eines separaten B-Plans erfolgen. Im Vorfeld der Aufstellung des B-Planes Nr. 395 hatten Abstimmungen des Stadt-

Anlage 1 zur Vorlage

Abwägung

Fassung vom August 2015

Seite 17 von 26

planungsamtes mit dem Einwender bezüglich des Planumgriffes stattgefunden, die aber nicht zu einer Erweiterung des Geltungsbereiches geführt haben.

Für die Niederschlagswasserverbringung wurde in Abstimmung mit der Stadtentwässerung bei der Dimensionierung der erforderlichen Kanalverlängerung im Bereich der öffentlichen Wege „ÖFW 30 – Briesnitz“ (durch Gartenanlage) und „ÖFW 30 – Briesnitz“ (bis zum Wirtschaftsweg) die möglicherweise künftige Entwicklung westlich des Plangebietes mit beachtet. Es wurde der Bau eines größeren Kanaldurchmessers (DN 400) als für die Niederschlagsentwässerung des Schulstandorts nötig vereinbart.

Der Bebauungsplan Nr. 395 wird dementsprechend aufgestellt, um im Bereich des Flurstücks 110/2 die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Grundschule und einer Sporthalle mit den erforderlichen Erschließungs- und Freianlagen zu schaffen.

Für die Entwässerung des auf dem Schulgrundstück und dem geplanten Geh- und Radweg anfallenden Niederschlagswassers ist gemäß den Vorabstimmungen mit dem Umweltamt nur ein stark gedrosselter Abfluss und Einleitung in den Borngraben in der Größenordnung von maximal 5 l/s bei einem Starkregen mit der Häufigkeit von 10 Jahren möglich. Daher wurde für das Schulgrundstück eine Zwischenspeicherung von Regenwasser unter Ausnutzung möglicher offener Reservoirs und Ergänzung durch eine technische, unterirdische Rückhalteanlage mit gedrosselter Ableitung in den Borngraben konzipiert.

Die Entwässerung des künftigen Wohnstandortes wird analog zum Schulstandort aufgrund des Geländegefälles nur in nördlicher Richtung möglich sein. Der Flächenbedarf für die erforderlichen Rückhalteanlagen des Wohnstandortes kann nicht innerhalb des Schulgrundstückes gedeckt werden, sondern ist auf den eigenen Grundstücksflächen nachzuweisen.

Vorgetragene Inhalte

- Entwässerungskonzept

In einer Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Nutzung und Betreibung des zu verlängernden Mischwasserkanals nicht durch Leitungsrechte zu sichern ist. Die gewidmeten Verkehrsflächen auf den privaten Flurstücken werden bzw. wurden den Eigentümern (EWG und Gärtnerei) vom Schulverwaltungsamt abgekauft und in die Verwaltung des STA übertragen. Durch den Landkauf ist ein Leitungsrecht zugunsten der SE Dresden für Teile der Rückhalteanlage nicht erforderlich.

Die Einleitung des Regenwasserüberlaufs aus der Rückhaltung (Stauraumkanäle auf Schulgrundstück) in den Borngraben ist beim Umweltamt beantragt. In die Rückhaltung fließt das private und der größte Teil des vom neuen Fuß- und Radweg kommenden Regenwassers ein. Nur der letzte, nördliche Ablauf des Fuß- und Radweges und der Überlauf der Rückhaltung werden an den Mischwasserkanal in der Zschonerallee angebunden.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der o.g. Mischwasserkanal ist ab Zschonerallee 18 als öffentlicher Kanal DN 300 nach den Technischen Richtlinien der Stadtentwässerung Dresden um ca. 110 m bis zur nördlichen

Anlage 1 zur Vorlage

Abwägung

Fassung vom August 2015

Seite 18 von 26

Grundstücksgrenze des Schulgrundstückes zu verlängern. Die öffentliche Betreuung und Nutzung des ca. 70 m langen Abschnittes des auf den privaten Flurstücken 109 und 62i liegenden Wirtschaftsweges wird durch den Erwerb des Grundstückstreifens des Wirtschaftsweges und Überführung in eine öffentliche Verkehrsfläche gesichert. Leitungsrechte zu Gunsten der Stadtentwässerung Dresden sind damit nicht erforderlich.

Bei der Entwässerung des Regenwassers erfolgt eine Direkteinleitung in den Borngraben, welcher unmittelbar nördlich des Schulgrundstückes verrohrt verläuft. Die Einleitung hat in den Normschacht 980694 am öffentlichen Weg 31 zu erfolgen und darf 5 l/s bis zu einem 10-jährlichen Regenereignis nicht übersteigen.

Vorgetragene Inhalte

- Schmutzwasser

In einer Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange wird darauf hingewiesen, dass die schmutzwasserseitige Erschließung über die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Zschonerallee möglich ist. Wie im B-Plan-Entwurf dargestellt, sind für Verlegung und Betrieb des geplanten MW-Kanals auf einer Länge von ca. 70 m im Bereich der Flurstücke 109 und 62i im Wirtschaftsweg Leitungsrechte einschließlich Schutzstreifen erforderlich (Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten). Diese sind vom Maßnahmeträger für die LH Dresden, EB Stadtentwässerung zu bestellen.

Für den Ablauf der Regenrückhalteanlage in den Borngraben sind zudem weitere Leitungsrechte in Form von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten auf den Flurstücken 183/1 und 190 auf einer Länge von ca. 7 m erforderlich. Auch diese sind vom Maßnahmeträger für die LH Dresden, EB Stadtentwässerung zu bestellen. Die Eintragung der vorgenannten Dienstbarkeiten muss spätestens bis zum Baubeginn erfolgen. Anderenfalls kann keine Übernahme des MW-Kanals als öffentliche Abwasseranlage erfolgen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Den Hinweisen wird in der Sache gefolgt.

Die öffentliche Nutzung und Betreuung des zu verlängernden Mischwasserkanals wird nicht durch Leitungsrechte gesichert. Die gewidmeten Verkehrsflächen auf den privaten Flurstücken werden bzw. wurden den Eigentümern (EWG und Gärtnerei) vom Schulverwaltungsamt abgekauft und in die Verwaltung des STA übertragen. Durch den Landkauf ist ein Leitungsrecht zugunsten der SE Dresden für Teile der Rückhalteanlage nicht erforderlich. Die Begründung wurde unter Punkt 6.2 entsprechend angepasst.

Der Stauraumkanal einschließlich der beiden Zulaufhaltungen, das Drosselorgan und die Überleitung zum Borngraben sollen der Stadtentwässerung Dresden in den Betrieb und die Unterhaltungslast übertragen werden. Die Anlagen befinden sich auf den Flurstücken 110/2 (Schulgrundstück), 183/1, 190 (Öffentlicher Weg 31/Briesnitz) und 62i. Die Sicherung zu Gunsten des Betreibers Stadtentwässerung Dresden auf den privaten Grundstücken soll bis zum Baubeginn durch die Eintragung entsprechender Leitungsrechte erfolgen. Die Erreichbarkeit zur Unterhaltung wird durch den öffentlich gewidmeten Wirtschaftsweg realisiert.

Anlage 1 zur Vorlage

Abwägung

Fassung vom August 2015

Seite 19 von 26

Vorgetragene Inhalte

- Niederschlagswasser (NSW)

In der Stellungnahme wird weiterhin ausgeführt, dass entsprechend den textlichen Festsetzungen das auf dem Schulgrundstück und den öffentlichen Flächen anfallende Niederschlagswasser im Grundstücksbereich in Regenrückhalteanlagen gesammelt und gedrosselt in den Borngraben eingeleitet werden soll. Die dadurch bedingten öffentlichen Abwasseranlagen können nur errichtet werden, wenn der Vorhabenträger die Finanzierung der gesamten Baukosten trägt.

Sollte die Finanzierung der gemeinsamen Rückhalteanlage nicht gesichert werden können, wären getrennte Anlagen zur Regenwasserrückhaltung für den privaten Schulstandort (als Grundstücksentwässerungsanlage) und den öffentlichen Geh- und Radweg (als Straßenentwässerung) jeweils mit Ableitung zum Borngraben erforderlich. In diesem Fall wäre die vollständige Umplanung des Projekts erforderlich. Der Kanal im Wirtschaftsweg im Bereich der Flurstücke 109 und 62i wäre dann als private Grundstücksentwässerungsanlage zu errichten.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Planung nur umgesetzt werden kann, wenn eine Einleitung in den Borngraben an der in den Planunterlagen dargestellten Stelle erfolgen kann und hierfür ein ausreichend bemessenes Wasserrecht entsprechend den Vorabstimmungen erteilt wird. Sollte die Gewässereigenschaft am vorgesehenen Einleitpunkt aufgehoben werden, müsste die Neukonzeption der Entwässerungslösung folgen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Für das Schulgrundstück wurden bei der Entwässerungsplanung die Lösungen mit Zwischenspeicherung des abzuleitenden Niederschlagswassers untersucht. Das Entwässerungskonzept sieht eine Direkteinleitung in den Borngraben vor. Mit dem Umweltamt ist hierfür eine maximale Einleitmenge von 5 l/s abgestimmt.

Der Stauraumkanal soll einschließlich der beiden Zulaufhaltungen, das Drosselorgan und die Überleitung zum Borngraben der Stadtentwässerung Dresden in den Betrieb und die Unterhaltungslast übertragen werden.

Die in den Stauraumkanal zulaufenden Kanäle Grundstücksentwässerungskanäle des Schulbetreibers (Entwässerung des Schulgrundstückes) und Straßenentwässerungskanäle des Straßen- und Tiefbauamtes als künftiger Unterhaltungslastträger des Gehweges (Oberflächenentwässerung der künftigen öffentlichen Verkehrsflächen) werden entsprechend dieser Zuordnung unterhalten und betrieben.

Für die Umsetzung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen erfolgte ein gesonderter Erschließungsvertrag zwischen dem Maßnahmeträger und der Stadtentwässerung Dresden.

Anlage 1 zur Vorlage

Abwägung

Fassung vom August 2015

Seite 20 von 26

Vorgetragene Inhalte

- Stromversorgung

In einer Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange wird bestätigt, dass die Stromversorgung des Plangebietes als äußerlich erschlossen betrachtet werden kann.

Die innere Erschließung ist in Abhängigkeit von der geplanten Bebauung vorzunehmen, dazu sind detaillierte Planunterlagen vorzulegen. Entsprechende Freiräume für die Kabelverlegung und für die evt. notwendige Neueinordnung einer Station sind in der weiteren Planung vorzusehen.

Sollte die Neueinordnung einer Station notwendig sein, so ist in der Straße Am Lehmberg zwischen der Droste-Hülshoff-Straße und Auf der Scheibe die Verlegung von zwei Mittelspannungskabeln einzuplanen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Kabel im öffentlichen Bereich (Gehbahn) einzuordnen und Querungen und Einfahrten zu verrohren sind. Zur Kabellegung in nicht-öffentlichen Erschließungsstraßen sind der DREWAG Leitungsrechte einzuräumen, für Umspannstationen sind Grunddienstbarkeitsverträge abzuschließen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die im Erschließungsplan aufgezeigte Lösung der äußeren Erschließung wurde nach erfolgter Abstimmung des mit der Erschließungsplanung beauftragten Planungsbüros (2i² Ingenieurgesellschaft Dr. Hennig & Partner) durch die DREWAG bestätigt. Die detaillierte Abstimmung mit der DREWAG zur inneren Erschließung erfolgt in der weiteren Erschließungs- und Ausführungsplanung.

Die Hinweise bezüglich der Verrohrung von Querungen und Einfahrten und der erforderlichen Dienstbarkeiten werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Vorgetragene Inhalte

- Trinkwasser

In einer Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange wird darauf hingewiesen, dass entsprechend dem derzeitigen Erschließungsplan der Anschlusspunkt der Schule und Turnhalle an der nördlichen Gebäudeseite vorgesehen ist. Aus diesem Grund wird die Erschließung mit Trinkwasser nicht wie bisher von der Straße Am Lehmberg sondern von der 2014 erneuerten Versorgungsleitung auf der Zschonerallee über den Wirtschaftsweg (analog Abwasser) empfohlen.

Sofern eine höhere Versorgungssicherheit (zweiseitige Anbindung) sowie ein Hydrant im Abstand von 50 m zur Schule gewünscht sind, besteht die Möglichkeit eines Ringschlusses vom Leitungssystem Am Lehmberg bis zur Zschonerallee.

Anlage 1 zur Vorlage

Abwägung

Fassung vom August 2015

Seite 21 von 26

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der mittlere TW-Versorgungsdruck bezüglich des Leitungsbestandes mit einer Bezugshöhe von 137,2 m ü. NN ca. 6,5 bar beträgt. Maßnahmen zur Druckminderung sind zu prüfen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Der Trinkwasseranschluss an die erneuerte Versorgungsleitung auf der Zschonerallee wurde durch das beauftragte Planungsbüro geprüft und bestätigt. Der Anschlusspunkt an das bestehende Trinkwassernetz liegt nunmehr in der Zschonerallee in Höhe des Hauses Nr. 18. Ab hier wird zunächst entlang des Wirtschaftsweges und in den geplanten Gehweg in Richtung der Straße Am Lehmberg hinein eine öffentliche Stichversorgungsleitung von ca. 200 m Länge geplant.

Die detaillierte Abstimmung mit der DREWAG und den anderen Versorgungsunternehmen zur inneren Erschließung erfolgt in der weiteren Erschließungs- und Ausführungsplanung.

Vorgetragene Inhalte

- Löschwasser

In der Stellungnahme wird weiterhin darauf hingewiesen, dass sich die Dimensionierung und der Betrieb der örtlichen Wasserversorgungsanlagen ausschließlich nach den Vorgaben einer geordneten TW-Versorgung richten, die Löschwasserbereitstellung ist nicht enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung des Löschwasserbedarfes und die Sicherung der Löschwasserkapazität (Löschwassergrundschutz) grundsätzlich durch die zuständigen Ämter der Stadt Dresden erfolgen. Falls eine Bedarfsdeckung mit Trinkwasser zu Löschzwecken über das öffentliche Trinkwassernetz gewünscht ist, wird die Möglichkeit der Bereitstellung nach Übergabe der Bedarfswerte geprüft. Die Errichtung und der Unterhalt von Anlagen zur Löschwasserversorgung im Trinkwassernetz sowie die Vorhaltung entsprechender Wassermengen sind in einem gesondertem Vertrag zwischen der Stadt und der DREWAG NETZ zu vereinbaren.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Die Anordnung und Dimensionierung der Versorgungsleitungen zur inneren Erschließung ist von Faktoren wie Trinkwasserbedarf, angestrebter Versorgungssicherheit und Übergabepunkten abhängig und wird durch den Erschließungsplaner in der weiteren Genehmigungs- und Ausführungsplanung präzisiert und mit der DREWAG abgestimmt.

Für die geplanten baulichen Anlagen ergibt sich gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW für den Grundschutz ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h (= 1600 l/min) über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden. Bei störungsfreiem Netzbetrieb und nur einem Brandfall im Gebiet können 96 m³/h Trinkwasser über Hydranten des öffentlichen Trinkwassernetzes im Umkreis von 300 m und im Zeitraum von zwei Stunden bei gleichzeitiger Entnahme aus meh-

Anlage 1 zur Vorlage

Abwägung

Fassung vom August 2015

Seite 22 von 26

ren Hydranten zur Verfügung gestellt werden. Damit ist die Löschwasserversorgung gesichert.

Vorgetragene Inhalte

- Öffentliche Beleuchtung

In einer Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange wird darauf hingewiesen, dass für den erstmalig herzustellenden öffentlichen Fußweg zwischen der Straße Am Lehmberg und dem Wirtschaftsweg die Errichtung einer dem Stand der Technik entsprechenden öffentlichen Beleuchtungsanlage erforderlich ist. Auch der Abschnitt des Wirtschaftsweges zwischen dem neuen Fußweg und der Zschonerallee ist mit Beleuchtungsanlagen auszurüsten. Die Anlagen der städtischen Beleuchtung müssen sich grundsätzlich im öffentlichen Verkehrsraum befinden.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit werden die künftigen öffentlichen Verkehrsflächen mit einer öffentlichen Beleuchtungsanlage ausgestattet. Für den ca. 200 m langen Gehweg sind 5 bis 7 Lichtpunkte zu erwarten. Die Planung der öffentlichen Beleuchtung erfolgt unter Einbeziehung eines Fachplanungsbüros. Die Regelungen zur Finanzierung der Straßenbeleuchtungsanlagen erfolgen im Rahmen des Erschließungsvertrages.

Zur Gewährleistung der Schulwegsicherheit wird die öffentliche Beleuchtung auch in der künftig öffentlichen Straße Wirtschaftsweg zwischen dem Bebauungsplangebiet und der Zschonerallee ergänzt. Das Kabel wird an die westlichste, vorhandene Leuchte in der Zschonerallee angeschlossen.

Vorgetragene Inhalte

- Telekommunikation

In einer Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass zur telekommunikationstechnischen Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich ist. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen sind mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Daher ist folgendes sicherzustellen: Leitungsrechte zugunsten der Telekom auf Privatwegen, die Verpflichtung des Erschließungsträgers zur Einforderung der Grundstücksnutzungsverträge und Aushändigung an die Telekom sowie die rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen und Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßen- und Leitungsbau durch den Erschließungsträger.

Anlage 1 zur Vorlage

Abwägung

Fassung vom August 2015

Seite 23 von 26

Für die Planung benötigt die Telekom einen verbindlichen Plan, aus dem die Art der Bau-
maßnahme, die genaue Einordnung der Gebäude, der zu erwartende Bedarf und die Lage
des Hausanschlussraumes ersichtlich sind. Ein möglicher Anbindepunkt ist im beigefügten
Plan eingetragen. Es wird die Verlegung eines Leerrohres DN50 von der Hauseinführung bis
zur Grundstücksgrenze empfohlen, damit später keine größeren Tiefbauarbeiten anfallen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Der vorgesehene Anschlusspunkt an das bestehende Trassennetz der Deutschen Telekom AG
liegt an der Nordostecke des Plangebietes. Bis hierher wird durch die Telekom eine An-
schlussstrasse zur Verfügung gestellt.

Zur planungstechnischen Vorbereitung wird die Deutsche Telekom AG rechtzeitig vor Bau-
beginn angefragt.

Vorgetragene Inhalte

- Anlagenbestand GasLINE

In einer Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange wird darauf hingewiesen, dass im
Bereich der externen Ausgleichsfläche in der Gemarkung Trachenberge eine Kabelschutz-
rohranlage der GasLINE berührt ist (Bestandslagepläne sind beigefügt).

Bei Planungen/Bauausführungen im Anlagenbereich sind Auflagen und Hinweise der beige-
fügten „Anweisung zum Schutz von Kabelschutzanlagen mit einliegenden Lichtwellenleiter-
kabeln“ der GasLINE zu beachten. Zur Abstimmung der Planung/Bauausführung und zur ört-
lichen Einweisung ist Rücksprache mit dem Technischen Verwalter der GasLINE in Essen zu
nehmen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Lage der Kabelschutzrohranlage der GasLINE im Bereich der externen Ausgleichsfläche in
der Gemarkung Trachenberge wurde geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist der Anla-
genbestand der GasLINE durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (Abbruch mehrge-
schossige Ruinen und Müllberäumung innerhalb von Waldflächen) nicht unmittelbar betrof-
fen.

Die Koordinierung und Abstimmung der Maßnahmen obliegt dem Umweltamt der Stadt
Dresden. Dieses ist über die o.g. Auflagen und Hinweise und die erforderliche Rücksprache
mit dem Technischen Verwalter der GasLINE informiert.

Anlage 1 zur Vorlage

Abwägung

Fassung vom August 2015

Seite 24 von 26

5 Sonstiges

Vorgetragene Inhalte

- Brandschutz

In einer Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme zum Vorentwurf vom 12.12.13 im Wesentlichen ihre Gültigkeit behält. Diese enthielt fachliche Informationen und Hinweise zur Ausbildung der Flächen für die Feuerwehr (Kurvenradien, Mindestfahrbahnbreiten) und des 2. Rettungsweges sowie Hinweise in Bezug auf Baumpflanzungen, die Löschwasserversorgung sowie Kampfmittelbeseitigung.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Ausführung der Feuerwehrflächen und zur Einhaltung der Brandschutzaufgaben werden bei der weiteren Gebäude-, Erschließungs- und Freiraumplanung entsprechend berücksichtigt.

Ein textlicher Hinweis bezüglich des erforderlichen Antrages zur Kampfmittelsuche ist im Bebauungsplan bereits enthalten.

Vorgetragene Inhalte

- Brandschutz

In der Stellungnahme wird in Bezug auf Pkt. 6.3 der Begründung ausgeführt, dass mit dem 1. Satz des 4. Absatzes die formale Löschwasser-Sicherung anläge. Ist die Entnahme von mehreren Hydranten erforderlich, wird eine genauere Prüfung der örtlichen Löschwasser-Verhältnisse notwendig. Hierzu werden das Schreiben des Netzbetreibers (DREWAG), das die Entnahme zusichert, sowie eine grafische Darstellung der Lage der Leitungen/Hydranten benötigt.

In Bezug auf Pkt. 5.1 der Begründung wird auf folgende Aspekte aufmerksam gemacht: Da die künftige Zufahrtsstraße auch als Feuerwehr-Zufahrt dienen soll, muss auch der unmittelbare Zufahrtsbereich der Feuerwehr-Zufahrt (vom/zum ÖV „Am Lehmberg“) konform zur DIN 14090 bzw. zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr geplant und errichtet werden. Der geplanten Lage der Bewegungsfläche am nördlichen Ende der westlichen Zufahrt wird zugestimmt.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsprozess berücksichtigt. Das Brandschutzkonzept wird im Zuge der Genehmigungsplanung mit der Feuerwehr abgestimmt.

Die Zufahrtsstraße auf der Westseite des Plangebietes dient neben der Zufahrt zu den Mitarbeiterstellplätzen auch als Feuerwehrzufahrt sowie Andienungsfläche für Müll und Schulspeisung. Die Wenderadien im Einfahrtsbereich sowie am nördlichen Ende der Zufahrt wurden entsprechend für Großfahrzeuge (dreiachsige Lkws) ausgelegt.

Anlage 1 zur Vorlage

Abwägung

Fassung vom August 2015

Seite 25 von 26

Vorgetragene Inhalte

- Unfallschutz

In einer Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange wird darauf hingewiesen, dass für das geplante oberirdische Regenrückhaltebecken, welches offen als zeitweise stehendes Gewässer zwischengespeichert wird, sowie den offenen Zufluss vom Pausenhof die Forderungen der GUV 8014 einzuhalten sind.

Es ist zu prüfen, ob die Einfriedung des Schulgrundstücks im östlichen Bereich aus versicherungstechnischen Gründen entlang des öffentlichen Fuß- und Radweges erfolgen kann.

Für den öffentlichen Fuß- und Radweg ist eine Beschilderung als Gehweg mit Zusatzzeichen Radfahrer frei geplant. Durch die Straßenbehörde des STA ist zu prüfen, ob dies hinsichtlich der Schulwegsicherung die zu favorisierende Lösung ist.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Forderungen der GUV 8014 bezüglich der Sicherheit von Kindern auf naturnah gestalteten Spielplätzen werden in der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt. Durch die vorgesehenen Geländemodellierungen im nördlichen Bereich des Schulgrundstückes sowie die mögliche Einbeziehung von (temporären) Wasser-Spielangeboten ergeben sich hier besondere Anforderungen hinsichtlich der Vermeidung von Unfällen. Die Details der Freiraumgestaltung und die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen und Sicherheitsstandards werden mit der Unfallkasse Sachsen abgestimmt.

Die Einfriedung des Schulgrundstücks im Osten ist in Gebäudeverlängerung vorgesehen. Weitere Abstimmungen dazu erfolgen im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung.

Für den geplanten Weg auf der Ostseite des Plangebietes soll die Beschilderung in Abstimmung mit dem Straßen- und Tiefbauamt aus Gründen der Verkehrs- und Schulwegsicherheit als Gehweg - Radfahrer frei (Zeichen 239 StVO in Verbindung mit Zusatzzeichen 1022-10 StVO) erfolgen. Damit ist für die Radfahrenden geregelt, dass sie auf Fußgänger (hier insbesondere Grundschüler) Rücksicht nehmen und die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen müssen. Fußgänger dürfen weder gefährdet noch behindert werden.

Der Weg wird aufgrund der Höhensituation im Gebiet eine Steigung von 3,8 % bis 5,5 % aufweisen, am südlichen Ende des Weges an der Straße Am Lehmberg ist eine Umlaufsperre vorgesehen. Sind Konflikthäufungen festzustellen, muss das Zusatzzeichen ggf. entfernt werden.

Vorgetragene Inhalte

In einer Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange wird um die Mitteilung der nachfolgenden Hinweise des LfULG an den Bauherrn gebeten.

Anlage 1 zur Vorlage

Abwägung

Fassung vom August 2015

Seite 26 von 26

Die Baugrundverhältnisse erfordern eine umfassende und sorgfältige Planung, um langfristig sicherzustellen, dass Vernässungserscheinungen und Tragfähigkeitsverluste auf den betroffenen Flächen sowie eine Beeinträchtigung Dritter ausgeschlossen sind

Für die Bauausführung empfiehlt sich eine geotechnische Baubegleitung, die sicherstellt, dass die geotechnischen Erfordernisse während der Bauausführung eingehalten werden.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden dem Bauherrn mitgeteilt und im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Für das Gebiet liegen geotechnische Gutachten vom 07.08.2009 (Kita-Grundstück) und 08.03.2013 (Schulstandort) vor. Wie in der Begründung unter Punkt 6.1 bereits aufgeführt, besteht der schwierige Baugrund im Wesentlichen aus lehmigen Böden. Die am Standort anstehenden holozänen Hanglehme sowie die pleistozänen Löß- und Gehängelehme sind nur bedingt und zwar mit Einschaltung eines tragfähigkeitserhöhenden und setzungsmindernden Gründungspolsters von 0,5...1,5 m Dicke ausreichend tragfähig. Beim Gründen der Gebäude muss daher von Teilbodenaustausch und Baugrundertüchtigungen ausgegangen werden. Für die Bauausführung ist eine geotechnische Baubegleitung vorgesehen.